



Sportclub Kriens

Statuten

Ausgabe 2011





Inhaltsverzeichnis

1.	NAME UND ZWECK DES VEREINS	3
2.	MITGLIEDSCHAFT	4
3.	BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT	5
4.	ORGANE / ORGANISATION.....	6
5.	GENERALVERSAMMLUNG	7
6.	VORSTAND.....	9
7.	RECHNUNGSREVISOREN.....	11
8.	GESCHÄFTSLEITUNG	12
9.	KOMMISSIONEN	13
10.	FINANZEN.....	14
11.	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	15
12.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16



1. NAME UND ZWECK DES VEREINS

ART. 1

¹ Der Sportclub Kriens (in der Folge **SCK**) wurde am 14. Juni 1944 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kriens. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports.

² Seine Vereinsfarben sind grün-schwarz.

ART. 2

Der SCK ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und ständigen Kommissionen der FIFA und der UEFA, des SFV und seiner Abteilung sowie des IFV sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.



2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3

Der Verein besteht aus:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Freimitgliedern
- c. Vorstandsmitgliedern
- d. Aktiven
- e. Junioren
- f. Senioren / Veteranen
- g. Schiedsrichtern
- h. Passivmitgliedern
- i. Gönnermitgliedern

ART. 4

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes (in der Folge **Vorstand**); sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

ART. 5

Zum Ehrenmitglied und zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders Verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Generalversammlung.

ART. 6

Als Passivmitglied werden Freunde und Gönner aufgenommen, für die Art. 7 nicht zutrifft.

ART. 7

¹ Gönnermitglied sind die Mitglieder des „Club Top 50“, „Freunde des SCK“, „Golden Club“, „Premium Club Women“ und allfällig weitere, von der Generalversammlung anerkannte Gönnervereinigungen. **

² Natürliche und juristische Personen, die den von der Generalversammlung festgesetzten Gönnerbeitrag leisten, sind ebenfalls als Gönnermitglieder aufzunehmen.



3. BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

ART. 8

¹ Beitrittsgesuche sind schriftlich zu stellen. Aufnahmen von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

² Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

ART. 9

¹ Der Übertritt in eine andere Kategorie innerhalb des Vereins ist jederzeit gestattet.

² Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters.

ART. 10

Ein Austritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

ART. 11

¹ Wer seinen Verpflichtungen dem SCK gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen und beim SFV zum Boykott angemeldet werden. Der Ausschluss entbindet nicht von den fälligen finanziellen Verpflichtungen.

² Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Betroffenen den Entscheid schriftlich, mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung, mitzuteilen hat.

³ Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist innert zehn Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Ein Rekurs hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.



4. ORGANE / ORGANISATION

ART. 12

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle *

² Zur Unterstützung und Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben setzt der Vorstand

- Eine Geschäftsleitung und
- Kommissionen

ein.



5. GENERALVERSAMMLUNG

ART. 13

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt, spätestens bis Ende September.

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

ART. 14

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

- a) durch den Vorstand;
- b) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

² Dem Begehren ist innert 60 Tagen Folge zu leisten.

ART. 15

Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

ART. 16

Der Generalversammlung obliegen

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung folgender schriftlichen Berichte
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresberichte der Kommission
 - Kassabericht
 - Revisorenbericht
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
4. Mutationen
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahlen
 - Präsident
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Revisionsstelle *
8. Statutenänderungen
9. Anträge
 - des Vorstandes
 - von Vereinsmitgliedern
10. Ehrungen
11. Verschiedenes



ART. 17

¹ Anträge der Mitglieder für Statutenänderungen sind bis Ende des Vereinsjahres schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

² Änderungsanträge der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern schriftlich und vollständig mit der Einladung zur Generalversammlung zu unterbreiten.

ART. 18

Anträge der Mitglieder (ausgenommene Anträge gemäss Art. 17) müssen spätestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet an den Vorstand eingereicht werden.

ART. 19

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

ART. 20

Stimm- und wahlberechtigt sind, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandmitglieder
- Aktiv-, Junioren-, Senioren- und Veteranenmitglieder
- Gönnermitglieder

ART. 21

¹ Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

² Statutenänderungen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge sowie die Ernennung von Ehren- und Freimitglieder bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Der Vorstandsvorsitzende hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte mit Mehrheitsbeschluss geheim Stimmabgabe beschliessen.



6. VORSTAND

ART. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens acht ** Mitgliedern, nämlich

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Administrator
- Sportchef
- Ressort Chef Frauen **
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann

sowie aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

ART. 23

¹ In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat, mit Ausnahme des Stichtenscheides des Vorsitzenden, nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

² Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächstfolgenden Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

ART. 24

Der Präsident wird in dieser Funktion von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die einzelnen Aufgaben, Verantwortlichkeit und Kompetenzen werden in einem vom Vorstand erlassenden Pflichtenheft geregelt.

ART. 25

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige als Berater zuziehen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert.

ART. 26

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



² Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

ART. 27

Der SCK verpflichtet sich rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift

- des Präsidenten mit dem Vizepräsidenten;
- des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandmitglied.

ART. 28

Die Vereinsmitglieder werden durch die Internetseite www.sckriens.ch ** und das Cluborgan über das Vereinsgeschehen informiert. Die Einladung für die Generalversammlung kann im Internet ** und im Cluborgan veröffentlicht werden.



7. RECHNUNGSREVISOREN

ART. 29

¹ Die Generalversammlung wählt eine qualifizierte Revisionsstelle für 2 Jahre. *



8. GESCHÄFTSLEITUNG

ART. 30

¹ Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand bestimmt. **

Sie setzt sich aus 5 - 8 ** Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Administrator **
- Vorsitzenden der Finanz und Administrativ-Kommission
- Vorsitzender der Technischen Kommission
- Ressort Chef Frauen **
- Vorsitzender der Junioren-Kommission (gem. Art. 32 und 33)
- Sowie aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

² Die Geschäftsleitung bestimmt einen Stellvertreter.

ART. 31

¹ Der Geschäftsleitung werden vom Vorstand die laufenden Geschäfte zur Erledigung übertragen.

² Die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung werden im Übrigen in einem separaten, vom Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt.

³ Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand gegenüber direkt verantwortlich und hat diesem über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.



9. KOMMISSIONEN

ART. 32

¹ Der SCK verfügt über folgende Fachkommissionen:

- Finanz- und Administrativ-Kommission: Sie organisiert und überwacht sämtliche finanziellen und administrativen Geschäfte.
- Technische Kommission: Sie organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der aktiven, Senioren, und Veteranen und ist für die personellen Belange verantwortlich.
- Frauen-Kommission: Sie organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Frauen und ist für die personellen Belange verantwortlich. **
- Junioren-Kommission: Sie organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren und ist für die personellen Belange verantwortlich.

² Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in Pflichtenheften vom Vorstand festgelegt.

ART. 33

Die vier ** Vorsitzenden der in Art. 32 genannten Fachkommissionen gehören dem Vorstand (Geschäftsleitung) ** an. Die weiteren Mitglieder dieser Kommission werden auf Antrag der Vorsitzenden vom Vorstand eingesetzt.

ART. 34

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben jederzeit weitere Kommissionen einsetzen. Den Mitgliedern dieser Kommissionen erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

ART. 35

Der Vereinspräsident hat in allen Kommissionen Mitsprache- und Stimmrecht.



10. FINANZEN

ART. 36

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

ART. 37

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Wettspieleinnahmen
- c) Anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
- d) Werbe- und Sponsorenbeiträge

ART. 38

¹ Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

² Ehren-, Frei- und Vorstandmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Der Vorstand kann Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

ART. 39

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

ART. 40

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

ART. 41

¹ Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beantragt werden.

² Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 42

Das Vereinsvermögen darf bei einer Auflösung des Vereins nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem SFV während zehn Jahren zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Vereins in Kriens mit gleichem Zweck und Ziel gemäss den Artikeln 1 und 2 dieser Statuten. Sollte innert dieser Frist keine Neugründung zustande kommen, so kann der SFV über das Vermögen im Interesse des Fussballsports verfügen.



12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 43

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 44

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. September 1995 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. September 1978 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV, sofort in Kraft.

Kriens, 14. September 1995

SPORTCLUB KRIENS

Anton Burri
Präsident

Markus Jurt
Vizepräsident

Genehmigt durch den Zentralvorstand SFV
Generalsekretär, P. Gilléron
Bern, 25.10.1995

Abschrift mit Ergänzungen der Statutenanpassungen

- der Generalversammlung vom 18. September 2003 (markiert mit *)
- der Generalversammlung vom 29. September 2011 (markiert mit **)